

Kindertagesstätten- bedarfsplan der Stadt Ahrensburg

6. Fortschreibung

Stand 01.02.2012
Beschluss 21.05.2012

Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Ahrensburg

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage

I.1)	Einleitung	Seite 3
I.2)	Gesetzliche Grundlagen	Seiten 4 - 12
I.3)	Einteilung der Stadtteile (Plan)	Seite 13
I.4)	Einwohnerzahlen und Geburtenentwicklung	Seite 14-15
I.5)	Altersstruktur	Seite 16
I.6)	Entwicklungen im Baubereich	Seite 17
I.7)	Kosten und Kostenausgleiche	Seite 18-19

II. Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe)

II.1)	Plätze in Einrichtungen und Tagespflege	Seite 20-22
II.2)	Kinderzahlen und Versorgungsquoten	Seite 23
II.3)	Warteliste/Bedarf	Seite 24-26

III. Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten/Elementar)

III.1)	Warteliste	Seite 27
III.2)	Kindergartenplätze	Seite 28
III.3)	Aufteilung der Plätze nach Betreuungszeiten	Seite 29
III.4)	Kinderzahlen von 3 bis 6,5 Jahren und nach Stadtteilen getrennt	Seite 30
III.5)	Gesamtversorgungsquote und nach Stadtteilen getrennt	Seite 31-32
III.6)	Kinderzahlen und Quoten für vier Jahrgänge	Seite 33-34
III.7)	Spielgruppen/kindergartenähnliche Einrichtungen	Seite 35

IV. Kinder, die eine Grundschule besuchen (Hort)

IV.1)	Plätze und Warteliste	Seite 36
IV.2)	Kinderzahlen und Versorgungsquoten	Seite 37

V. Maßnahmen	Seite 38
---------------------	-----------------

I.1) Einleitung

Der Kreis Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plant und gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 24 und 24 a SGB VIII. Die kreisangehörigen Gemeinden unterstützen den Kreis bei der Erfüllung dieser Aufgabe (§ 6 KiTaG).

Der Kreis erstellt zur Erfüllung dieser Aufgabe einen Bedarfsplan (§ 7 KiTaG). Der Bedarfsplan ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jeder Wahlperiode fortzuschreiben.

Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden (§ 8 KiTaG).

Die Stadt Ahrensburg hat 1999 den ersten örtlichen Bedarfsplan beschlossen, um ihren gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung des Angebots (§ 8 KiTaG) entsprechend der konkreten örtlichen Bedarfs- und Nachfragesituation erfüllen zu können.

Die Zuständigkeit der städtischen Selbstverwaltung folgt auch aus der Gemeindeordnung.

Nach § 17 Abs. 1 GO schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind.

Die Gemeindevertretung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest. Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht ihre Durchführung (§ 27 GO).

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Stadtverordnetenversammlung am 29.08.2005 ein Leitbild mit folgenden strategischen Zielen beschloss:

- ❖ Ahrensburg ist eine familienfreundliche Stadt
- ❖ Die weitere Entwicklung soll die Qualität Ahrensburgs als Wohn-, Arbeits- und Lebensstandort sichern und ausbauen
- ❖ Das Erscheinungsbild Ahrensburgs soll die Identifikation der Einwohner mit ihrer Stadt und die Attraktivität der Stadt für Menschen in der Region fördern
- ❖ Auf dieses Leitbild werden die einzelnen Entwicklungsbereiche ausgerichtet. Angestrebt werden insbesondere eine ausgewogene Sozialstruktur, dazu passende, gute Wohnmöglichkeiten, eine wachsende Wirtschaftskraft, ein leistungsfähiges soziales Netz, attraktive Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie eine intakte Umwelt.

Als Kernziel wurde die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur beschlossen.

Der nachfolgende Bedarfsplan ist auf der Basis der oben aufgezeigten Grundsätze erstellt worden. Die genannten Zahlen sind die tatsächlichen Zahlen aus dem aktuellen Melderegister. Sofern für die Planung diese nicht vorhanden sind (Krippe), erfolgte eine Hochrechnung aufgrund der Erfahrung aus der Vergangenheit.

I.2) Gesetzliche Grundlagen

nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz vom 12.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung– KiTaG)

§ 1 Absatz 1 KiTaG:

Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden. Zu den Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes gehören Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen.

§ 1 Absatz 2 KiTaG:

Kindertagesstätten sind:

1. Krippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und
4. Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 1 Absatz 3 KiTaG:

Kindergartenähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen.

§ 2 Absatz 1 KiTaG:

In Tagespflegestellen werden Kinder regelmäßig von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut und gefördert. Kinder in Tagespflege können auch in anderen geeigneten Räumen betreut und gefördert werden. Das Nähere über die fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen regelt das zuständige Ministerium durch Verordnung.

§ 4 Absatz 1 KiTaG:

Die Kindertagesstätten haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Das Erziehungsrecht der Eltern (§1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.

§ 4 Absatz 2 KiTaG:

In den Kindertagesstätten sind insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand zu unterstützen und weiterzuentwickeln,

1. die die Kinder im täglichen Leben benötigen,
2. mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und
3. die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen.

§ 4 Absatz 3 KiTaG:

Bei der Wahrnehmung dieses eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach Absatz 1 sowie der Unterstützung und Weiterentwicklung der Fähigkeiten nach Absatz 2 sollen folgende Bildungsbereiche berücksichtigt werden:

1. Körper, Gesundheit und Bewegung, insbesondere die Teilbereiche Wahrnehmung und Grob- und Feinmotorik,
2. Sprache(n), Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt,
3. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik,
4. Kultur, Gesellschaft und Politik, einschließlich des Umgangs mit Regeln des sozialen Verhaltens,
5. Ethik, Religion und Philosophie,
6. musisch-ästhetische Bildung und Medien.

Die Bildungsbereiche sollen in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden, um altersgemäß die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln.

§ 4 Absatz 4 KiTaG:

Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen eines Kindes sollen durch gemeinsame Erziehung aller Kinder und durch individuelle Hilfe ausgeglichen oder verringert werden. Die gemeinsame Erziehung soll auch erreichen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Befähigungen anerkennen, emotional positive Beziehungen aufbauen und sich gegenseitig unterstützen.

§ 4 Absatz 5 KiTaG:

Die kindergartenähnlichen Einrichtungen und Tagespflegestellen sollen sich an den für Kindertagesstätten geltenden Zielen orientieren.

§ 5 KiTaG Absatz 1:

Die Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit betreut, erzogen und gebildet werden. Einzelne pädagogische Maßnahmen sollen immer auf die Gesamtentwicklung des Kindes bezogen sein.

§ 5 KiTaG Absatz 2:

Bei den Bildungsvorgängen soll zunächst von den Interessen und Fragestellungen der Kinder ausgegangen werden. Deswegen sollen die Kinder aktiv an ihren Bildungsprozessen mitwirken und eigene Lernstrategien entwickeln können. Dabei sind ihre kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die unterschiedlichen Lern- und Verhaltensweisen von Mädchen und Jungen in den verschiedenen Bildungsbereichen zu beachten und in die pädagogische Arbeit einzubeziehen.

§ 5 KiTaG Absatz 3:

Die Umsetzung des Bildungsauftrages wird als Teil des Gesamtauftrages in der pädagogischen Konzeption jeder Kindertageseinrichtung dargestellt und durch geeignete Verfahren unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten evaluiert.

§ 5 KiTaG Absatz 4:

Die Fachkräfte und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen unterstützen, ergänzen und erweitern die familiäre Erziehung. Sie orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien und arbeiten mit den Erziehungsberechtigten zusammen.

§ 5 KiTaG Absatz 5:

Die Inhalte und die Formern der pädagogischen Arbeit sollen dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und sich an deren Lebenssituation orientieren. Dazu gehören die Öffnung und der Kontakt zur Lebenswelt außerhalb der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

§ 5 KiTaG Absatz 6:

Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sollen durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen Kindertageseinrichtungen mit den Schulen in ihrem Einzugsgebiet verbindliche Vereinbarungen über die verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit abschließen, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts. Kindertageseinrichtungen sollen mit den Grundschulen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder Informationen austauschen und Gespräche führen, um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen. Für die dazu erforderliche Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten; die maßgebenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 5 KiTaG Absatz 7:

In Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen altersgemischte Gruppen entwickelt werden. Dabei sind die individuellen und die altersspezifischen Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen. Im letzten Jahr vor Schuleintritt können dort, wo es personell und räumlich möglich ist, zeitweise altershomogene Gruppen eingerichtet werden.

§ 6 KiTaG:

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach den §§ 24 und 24a SGB VIII. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt. Die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig und umfassend in allen Phasen der Planung zu beteiligen.

§ 7 Absatz 1 KiTaG:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 einen Bedarfsplan. Dazu haben sie

1. jährlich den Bestand an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach Vorgaben des Landes zu erheben,
2. den Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung zu ermitteln,
3. den Bedarf und das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung abschließend in einem Bedarfsplan festzulegen. Soweit erforderlich sollen benachbarte Kreise und kreisfreie Städte das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen miteinander abstimmen.

§ 7 Absatz 2 KiTaG:

Bei der Bedarfsermittlung sind die Bedürfnisse und Wünsche der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Für die Anerkennung des individuellen Bedarfs an Plätzen für Kinder unter drei Jahren, Kinder im schulpflichtigen Alter und an Ganztagsplätzen legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kriterien fest. Die Gemeinden haben die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erheben.

§ 7 Absatz 3 KiTaG:

Im Bedarfsplan sollen neben der Feststellung des bedarfsgerechten Angebots eine zeitliche Reihenfolge der zu seiner Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Dringlichkeit festgelegt werden. Die Aufnahme einer geplanten Maßnahme in den Bedarfsplan soll im Einvernehmen mit der Standortgemeinde erfolgen. Der Bedarfsplan ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jeder Wahlperiode fortzuschreiben. Er ist Bestandteil der Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 55 Jugendförderungsgesetz. Unvorhersehbarer Bedarf soll auch zwischen den Fortschreibungsterminen in den Bedarfsplan aufgenommen werden. Die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach §§ 23, 25, 25 a und 30.

§ 8 Absatz 1 KiTaG:

Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden. Soweit geeignete Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben und rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

§ 25 a Absatz 1 KiTaG:

Besucht ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde, hat die Standortgemeinde einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde, wenn in der Wohngemeinde zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmetermins ein bedarfsgerechter Platz nicht zur Verfügung stand. Bedarfsgerecht sind die Plätze, die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII der Verwirklichung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz dienen und andere Plätze nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 SGB VIII.

§ 25 a Absatz 2 KiTaG:

Die Kosten sind nur dann zu erstatten, wenn die Personensorgeberechtigten die beabsichtigte Belegung eines Platzes außerhalb ihrer Wohngemeinde dieser in der Regel mindestens drei Monate vorher angezeigt haben und ihnen von der Wohngemeinde kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt wurde.

§ 25 a Absatz 3 KiTaG:

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Erziehungsberechtigten aus besonderen Gründen einen Platz außerhalb ihrer Wohngemeinde in Anspruch nehmen. In diesen Fällen ersetzt der für die ausgleichspflichtige Wohngemeinde zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der ausgleichspflichtigen Gemeinde einen Betrag in Höhe eines Teilnahmebeitrages oder einer Gebühr, wenn dort ein bedarfsgerechter Platz unterhalb der Regelgruppengröße nicht anderweitig belegt werden kann. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann pauschalisierte Beträge festsetzen.

§ 25 a Absatz 4 KiTaG:

Die Höhe des Kostenausgleichsbetrages entspricht der Höhe des Betriebskostenanteils, den die Standortgemeinde für einen gleichwertigen Platz an den Träger dieser Einrichtung zahlt, jedoch höchstens in der Höhe, den die Wohngemeinde für einen gleichwertigen Platz an den Träger einer vergleichbaren Einrichtung zahlt oder zu zahlen hätte. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann pauschalisierte Beträge für den Kostenausgleich festsetzen. Der Kostenausgleich ist für die Dauer des Besuchs in der Einrichtung zu zahlen.

Gesetzliche Bestimmungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der zurzeit gültigen Fassung

§ 5 SGB VIII Absatz 1 (Sozialgesetzbuch VIII):

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 5 SGB VIII Absatz 2 (Kinder- und Jugendhilfe):

Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist....

§ 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung)

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22 a SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,

3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 SGB VIII (Förderung der Kindertagespflege)

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)

- (1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.
- (2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen **und** in Kindertagespflege vorzuhalten.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

Zum 01.08.2013 ist der § 24 SGB VIII wie folgt gefasst:

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

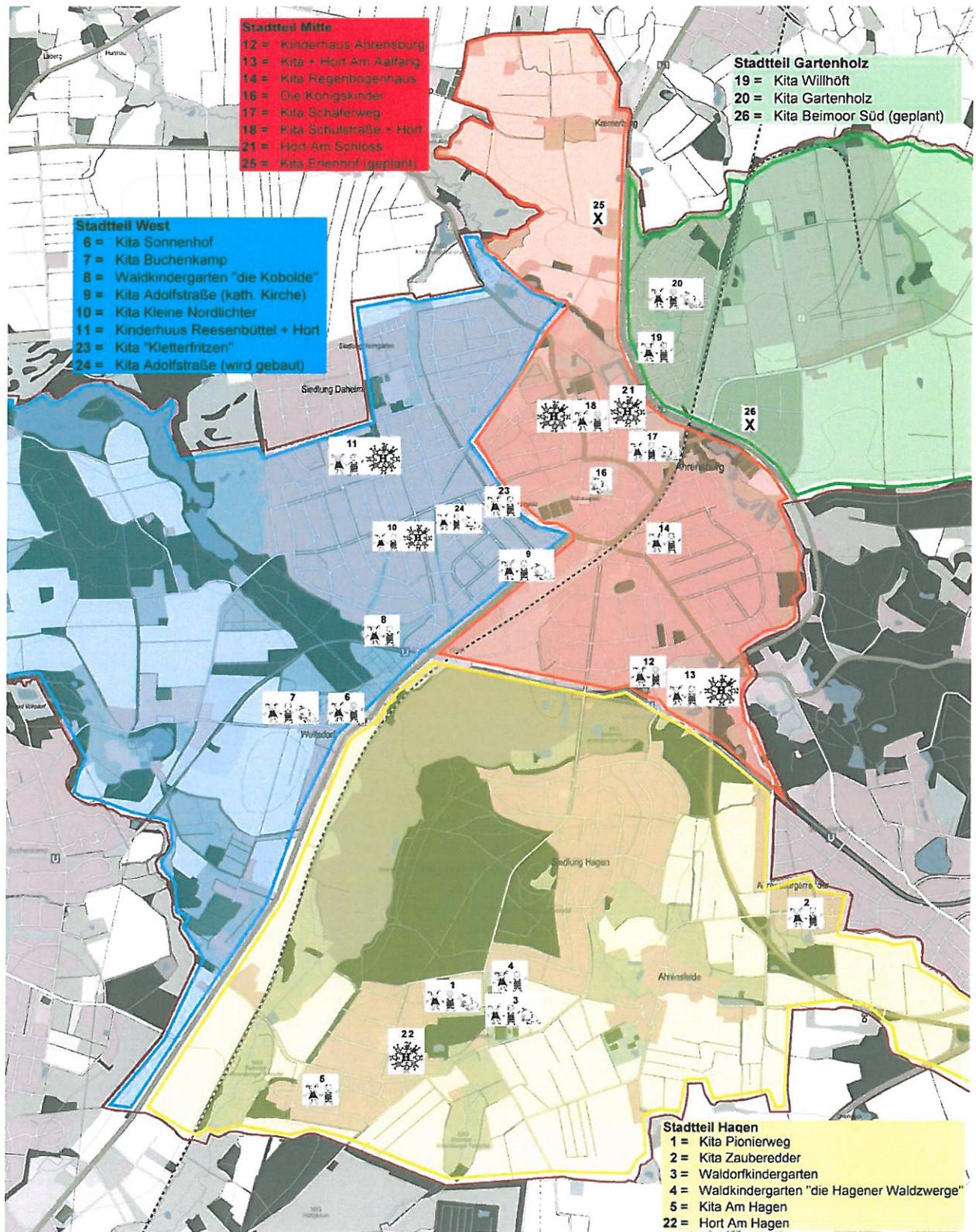
Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 80 Absatz 4 SGB VIII:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

I.3) Einteilung der Stadtteile



unter 3-jährige



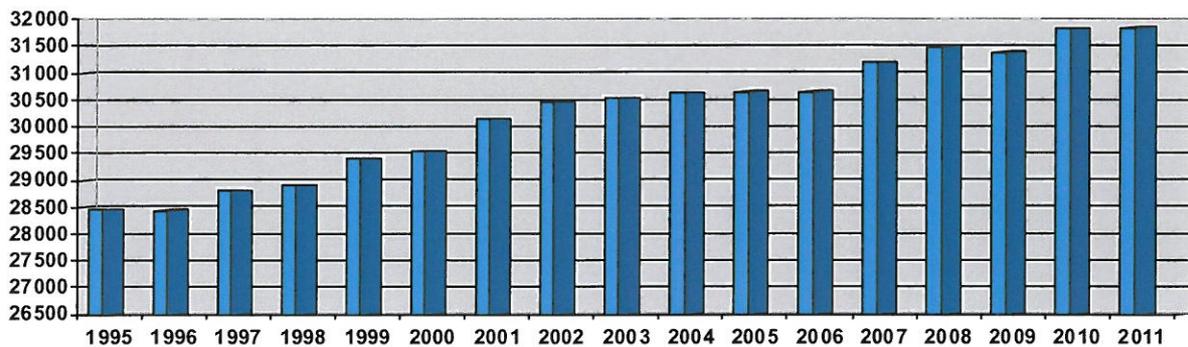
3- bis 6-jährige



Hort

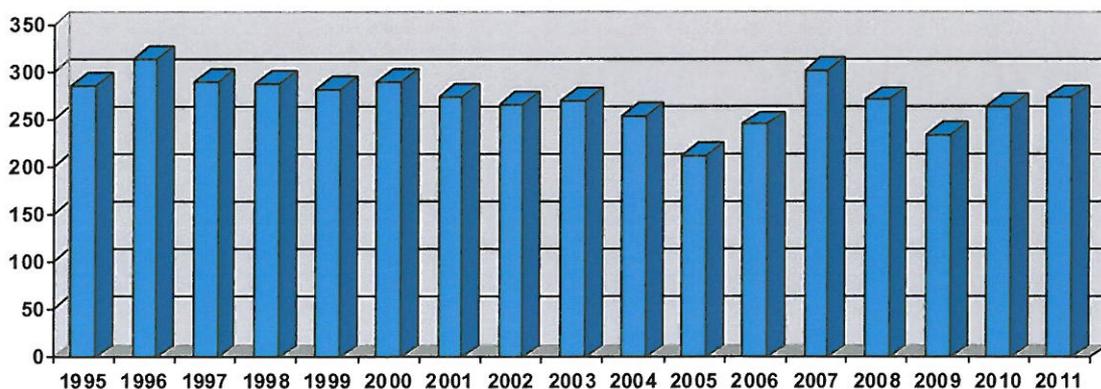
I.4) Einwohnerzahlen und Geburtenentwicklung

Einwohnerzahl 31.12. (Hauptwohnung)	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt	29.538	30.139	30.445	30.532	30.643	30.646	30.647	31.198	31.497	31.389	31.824	31.841
Gartenholz	4.552	4.706	4.775	4.816	4.770	4.649	4.625	4.763	4.816	4.783	4.828	4.823
West	9.755	9.738	9.748	9.754	9.733	9.832	9.860	10.062	10.178	10.263	10.501	10.583
Hagen	5.384	5835	6.110	6.214	6.281	6.358	6.366	6.414	6.446	6.449	6.436	6.406
Mitte	9.847	9.864	9.812	9.748	9.859	9.807	9.796	9.959	10.057	9.894	10.059	10.029



Geburtenentwicklung:

Geburten (31.12.)	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt	291	274	266	270	255	212	245	303	271	234	264	273
Gartenholz	55	49	45	54	49	42	33	62	42	38	37	55
West	90	80	73	63	72	49	68	95	86	69	99	93
Hagen	41	60	67	63	57	57	58	55	41	53	44	46
Mitte	105	85	71	90	77	64	86	91	102	74	84	79



Die Geburten pro Kalenderjahr waren 1996 im Höchststand. Danach gingen die Geburten zurück bzw. blieben konstant. 2005 ist die Zahl auf fast 210 gesunken. Ab 2006 gingen die Geburten wieder nach oben. 2007 ist wieder die Marke von 300 erreicht. 2009 ist ein Rückgang von 58 Kindern zu verzeichnen. Danach steigt es um 30 bis 40 Kinder an. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl bei 265 einpendeln wird. Das bedeutet, dass ca. 530 Kinder (ab dem ersten Lebensjahr) einen Rechtsanspruch haben.

Das statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat auf der Grundlage der Einwohnerdaten 2010 eine Geburtenentwicklung für Ahrensburg bis 2025 vorgenommen. Die Prognose beinhaltet **nicht** die Zu- und Wegzüge sowie Sterbefälle der Frauen im Alter bis zu 45 Jahren.

Jahr	Prognose der Geburten	Tatsächliche Zahlen
2010	242	264
2011	235	273
2012	230	
2013	226	
2014	222	
2015	220	
2016	219	
2017	218	
2018	219	
2019	219	
2020	221	
2021	223	
2022	225	
2023	228	
2024	230	
2025	232	

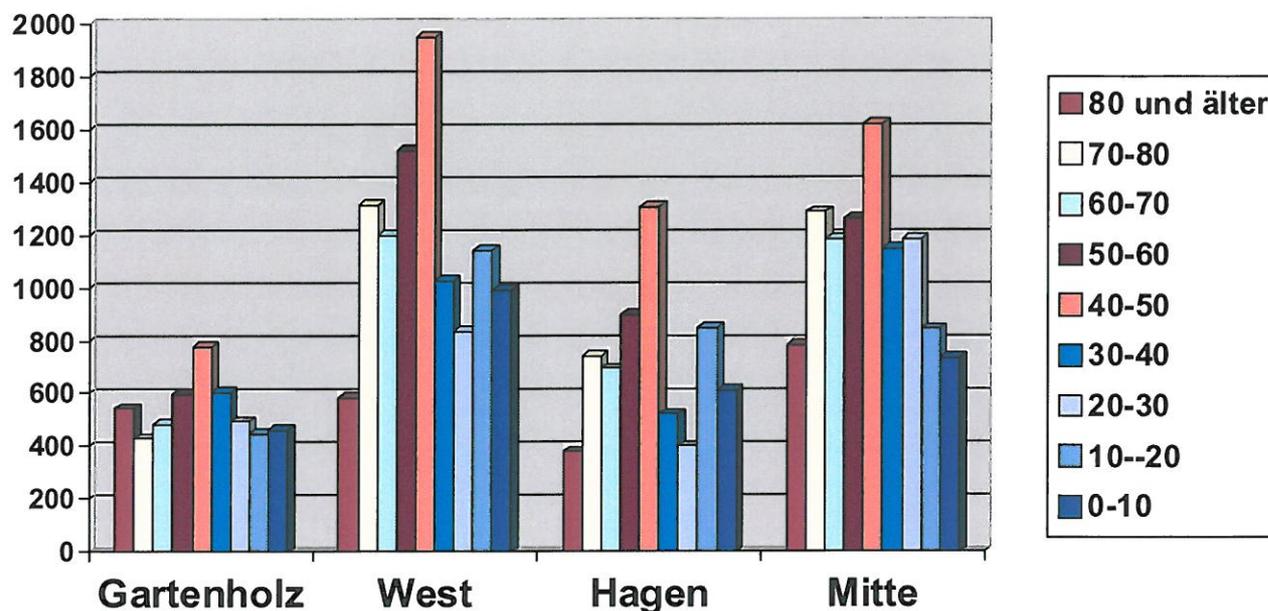
Die Entwicklung der tatsächlichen Geburten für die Jahre 2010 und 2011 zeigt, dass die statistischen Prognosen nicht zutreffen. Sie sind bereits mit 10 % für das Jahr 2010 und 16 % für das Jahr 2011 überschritten.

Die Berechnung der Krippenplätze erfolgte mit einem Durchschnitt von 265 Kindern pro Jahrgang.

I.5 Altersstruktur:

Die Altersstruktur in den einzelnen Stadtteilen ist für die weitere Planung ebenfalls von Bedeutung, insbesondere hinsichtlich eines Generationswechsels.

Bezüglich der älteren Jahrgänge sind nähere Informationen im Altenplan der Stadt Ahrensburg nachzulesen.



Alter (Stand 14.02.12)	Gartenholz	West	Hagen	Mitte	Gesamt
80 und älter	544	585	381	784	2294
70 – 80	429	1316	739	1290	3774
60 - 70	484	1198	696	1183	3561
50 – 60	596	1521	900	1262	4279
40 – 50	777	1951	1306	1623	5657
30 – 40	605	1027	522	1149	3303
20 – 30	494	833	400	1184	2911
10 – 20	447	1142	847	845	3281
0 – 10	461	991	612	732	2796

In der 2. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes (2004) ergaben die 20 bis 40 Jährigen 7580 Personen. In der 3. Fortschreibung (2006) waren es 641 Personen weniger (= 6939). In der 4. Fortschreibung (2008) ergaben die 20 bis 40 Jährigen insgesamt 6.559 Personen. Dies ist ein weiterer Rückgang von 380 Personen. In dieser 5. Fortschreibung sind es 6223 Personen. Zur letzten Fortschreibung ist die Zahl fast identisch (6.214).

I.6. Entwicklungen im Baubereich:

Durch Bautätigkeit in Neubaugebieten werden nach Auskunft vom FD IV.2 voraussichtlich in den nächsten Jahren neue Wohnungseinheiten in folgenden Größenordnungen entstehen:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gartenholz		63	50					
Ohlendamm				20				
Stormarnstraße	14							
Reeshoop			10	10	10	10	10	10
Wulfsdorf/Wildrosen	20							
Hamburger Straße				20	20			
Hansdorfer Straße		30	10					
Erlenhof				75	75	75	75	60
Innenstadt	5	5	10	10	10	10	10	10
Nachverdichtung in bestehenden Gebieten	15	15	15	15	15	15	15	15
Gesamt	54	113	95	150	130	110	110	95

Die Zukunftswerkstatt 2008 zur Erstellung eines Stadtentwicklungskonzeptes für die nächsten 15 bis 20 Jahre den Rahmen der künftigen Einwohner- und Wohnraumentwicklung folgendermaßen vorgegeben: ca. 100 Wohneinheiten pro Jahr.

Bei Realisierung dieser Vorhaben, sind bei 100 Wohneinheiten ca. 31 Betreuungsplätze für Krippe- und Elementar zu schaffen. Der Hortbereich muss ebenfalls mit einer Gruppe bedacht werden.

I.7 Kosten und Kostenausgleiche

Kosten:

Der Kreis Stormarn hat für seinen Zuständigkeitsbereich einen pauschalierten Kostenausgleich für Elementar und Hort festgesetzt. Dieser beträgt im Kindergartenjahr 2010/2011 1,49 pro Betreuungsstunde. Für einen Dreiviertelplatz (6 Stunden) sind dies 193,70 Euro im Monat.

Ein Krippenplatz ist nach den tatsächlichen Kosten abzurechnen.

Die monatlichen Platzkosten der Betreuungsplätze in Ahrensburg liegen derzeit bei:

(E = Elementar; MH= Mittagshort, DH = Dreiviertelhort, GH = Ganztagshort; K = Krippe).

E 4	E 6	E 8	MH	DH	GH	K 6	K 8
352,99 €	529,49 €	705,98 €	220,62 €	397,12 €	485,36 €	847,18 €	1.129,58 €

Die Betriebskosten werden gemäß § 25 KiTaG durch Zuschüsse des Landes, Elternbeiträge, Zuschüsse des Kreises, Eigenleistungen des Trägers und Zuschüsse der Gemeinden aufgebracht. Für alle Einrichtungen in Ahrensburg wurden gemäß der Betriebskostenabrechnung 2010 insgesamt 50,47 % als Stadtzuschuss gewährt.

Die Finanzierungsanteile für die Abwicklung von Kostenerstattungsfällen mit Kindertageseinrichtungen in Hamburg werden vom Kreis Stormarn wie folgt festgesetzt:

Zuschüsse des Landes	=	ca. 13,65 %
Kreiszuschüsse	=	ca. 2,93 %
Elternbeitrag	=	37,5 %
Stadtzuschüsse	=	ca. 45,92 %

Die Pflegesätze liegen je nach Betreuungsstunden ähnlich der Platzkosten in Ahrensburg (z.B. E 6 = 554,55 €).

Kostenausgleiche außerhalb Schleswig-Holsteins auf Grund Entscheidung der städtischen Gremien:

Krippe:

Die derzeitige Beschlusslage sieht wie folgt aus:

- I. Ein Kostenausgleich für eine Krippenbetreuung außerhalb Schleswig-Holsteins wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Der Bedarf muss nach § 24 Absatz 3 SGB VIII mindestens drei Monate vorher nachgewiesen werden und
 2. die Tagespflege kann zu dem Zeitpunkt keinen bedarfsgerechten Platz anbieten. Eine schriftliche Mitteilung des Vereins Tagesmütter und –Väter ist vorzulegen.

13 Kostenausgleiche für Krippenkinder werden aus dem Produktsachkonto 36515.5318010 geleistet. Der Haushaltsansatz 2012 in Höhe von 70.000,00 Euro ist damit ausgeschöpft.

Elementar:

Der integrative Kindergarten Buchenkamp e.V wird hauptsächlich von Hamburg gefördert. 10 Ahrensburger Bürger aus diesem Gebiet haben einen entsprechenden Kostenausgleich aus dem Produktsachkonto 36515.5318009 erhalten. Der Haushaltsansatz für 2012 beträgt 35.000,00 Euro und ist ausgeschöpft.

15 weitere Kostenausgleiche werden aus dem Produktsachkonto 36515.5318011 beglichen. Der Haushaltsansatz für 2012 beträgt 80.000,00 Euro.

Hort:

Die Beschlusslage ist derzeit wie folgt:

Als familienfreundliche Stadt leistet die Stadt Ahrensburg einen freiwilligen sozialen Kostenausgleich (Hort) bis längstens zur beendeten 4. Klassenstufe, wenn

1. berufstätige oder studierende Elternteile bedarfsgerecht eine schulplatznahe Betreuung für ihr Kind an einer ortsfremden öffentlichen Schule mit besonderem pädagogischen Konzept (z. B. Rudolf-Steiner-Schulen und ähnliches) benötigen und ein bedarfsgerechter Hortplatz in Ahrensburg nicht zur Verfügung steht.
2. Die Kostenzusagen werden auf Antrag jährlich (Schuljahr) ausgesprochen und der Bedarf ist dabei erneut nachzuweisen.
3. Eine Ableitung eines Rechtsanspruches besteht dadurch nicht.

Das Produktsachkonto 36515.5318017 deckt diesen Bereich ab. Der Haushaltsansatz 2012 beträgt 27.000,00 Euro und ist mit 10 Bewilligungen ausgeschöpft.

Kostenausgleichszahlungen an die Stadt Ahrensburg:

Kostenausgleichszahlungen (Produktsachkonto 36515.4482000) erhält die Stadt Ahrensburg zurzeit wie folgt:

Krippe: keinen (bei Umzug ist die Einrichtung zu verlassen).

Elementar: 25 davon 18 für die Waldorfpädagogik, 8 aufgrund der Religionsgemeinschaft und der Rest, für die Umzugskinder. Diese sind meist befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres.

Hort: 12 davon 10 aus Ammersbek und die anderen zwei aufgrund eines Umzuges.

II. Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe):

II.1 Plätze in Einrichtungen und Tagespflege

Der Verein Tagesmütter- und –Väter e.V hat insgesamt 152 ordentliche Mitglieder. Davon sind 30 Mitglieder aus Ahrensburg. 26 Mitglieder davon sind aktiv und 4 passiv tätig. Des Weiteren gibt es 1 qualifizierte Tagespflegeperson, die nicht dem Verein angehört.

Nachfolgend sind die Tagespflegestellen, nach Stadtteilen getrennt mit der Anzahl der **tatsächlich** belegten Plätze mit **Ahrensburger** Kinder sowie auch die entsprechenden Einrichtungen dargestellt. Für die Jahre 2009 und 2010 wurde die betreute Kinderzahl mit Stand vom Januar 2010 (5. Fortschreibung) übernommen. Durch eine Abfrage sind die tatsächlich betreuten Kinder (Plätze) ab 2011 angegeben worden.

Stand Januar 2012 (Zahl der Plätze laut Vereinbarung: Gesamt/Ahrensburg)	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kita Gartenholz, Langeneßweg 4 a	10	20	20	20	20	20
Die Wurzelzwerge (Cornelia von Mallinckrodt und Katrin Goike) Langeneßweg 4a (20/10 Plätze)	12	12	10	10	10	10
Kinderstube Gartenholz Gartenholz 90 (5/5 Plätze)			6	6	6	6
Heike Zentawer, Beimoorweg 39 a (5/3 Plätze)			5	5	5	5
KiTa Erlenhof						35
Gartenholz gesamt	22	32	41	41	41	76
Kath. KiTa St. Marien Adolfstraße 1 a	10	10	10	10	10	10
Vereinigung Kitas Nord, Adolfstraße 52					50	50
Luigina und Pitter Bockhacker, Bünningstedter Str. 1 (10/9 Plätze)	6	6	1	1	1	1
Anke Diekmann, Waldemar-Bonsels-Weg 95 (5/4 Plätze)	6	6	5	5	5	5
Pirkko Christiansen, Theodor-Strom-Str. 20 (5/3 Plätze)			3	3	3	3

Stand Januar 2012 (Zahl der Plätze laut Vereinbarung: Gesamt/Ahrensburg)	2009	2010	2011	2012	2013	2014
„Ahrensburger Kinderstube“ Gunter Reuschel und Evelyn Petry, Waldemar- Bonsels-Weg 7 (10/7 Plätze)	10	10	12	12	12	12
Marianne Josten, Schimmelmännstr. 36 (5/5 Plätze)	5	5	5	5	5	5
Marion Lühning, Am Haidschlag 26 (5/5 Plätze)	8	8	7	7	7	7
Susanne Martens, Rantzau Str. 93 (5/5 Plätze)	5	5	9	9	9	9
Petra Niquet, Stormarnstr.14 (5/5 Plätze)	10	10	5	5	5	5
Annika Schoop, Schimmelmännstr. 60		3	1	0	0	0
Friedericke Schuldt, Hamburger Str. 120 (4/3 Plätze)	4	4	5	5	5	5
Lisa Lange, Mittelweg 32 (5/5 Plätze)			4	4	4	4
Mona Skomrock, Gustav-Delle-Str. 9 (5/5 Plätze)	8	8	5	5	5	5
West gesamt	72	75	72	71	121	121
KiTa Pionierweg, Pionierweg 17			20	20	20	20
Waldorfkita, Am Hagen 6 b		3	3	3	3	3
„Sonnenstübchen“ Christine Kothe, Britta Levin, Frau Schneider Dänenweg 34 (Plätze 10/8)	10	10	6	6	6	6
Marita Fleischer, Spechtweg 32 (5/5 Plätze)	10	10	3	3	3	3
Susanne Furler-Ross, Teichstr. 13b (5/5 Plätze)	4	4	2	2	2	2
Yvonne Reher, Starweg 32 (5/5 Plätze)	5	5	8	9	9	9

Stand Januar 2012 (Zahl der Plätze laut Vereinbarung: Gesamt/Ahrensburg)	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Irina Schmidtgall, Ludwigslustering 54 (5/4 Plätze)	5	5	5	5	5	5
Hagen gesamt	34	37	47	48	48	48
KiTa Schäferweg, Schäferweg 29	10	10	10	10	10	10
Die Königskinder, Königstraße 8		20	20	20	20	20
Monika Steinberg, Charlin Steinberg, Christine Becker, Klaus-Groth-Str. 12a (10/8 Plätze)	11	11	13	13	13	13
„Stoppelhopser“, Jitendar Singh, Gabi Tachlinski Hamburger Str. 109 (10/8 Plätze)	8	8	8	8	8	8
Mitte gesamt	29	49	51	51	51	51
Alle Gesamt davon	157	193	211	211	261	296
In Einrichtungen	30	63	83	83	133	168
In Tagespflege	127	130	128	128	128	128

Die Anzahl der Plätze bei der Tagespflege sind nicht so verlässlich wie in Einrichtungen. Es kann durchaus sein, dass eine Tagespflegestelle heute 8 Kinder betreut und im nächsten Jahr nur 5 oder auch umgekehrt.

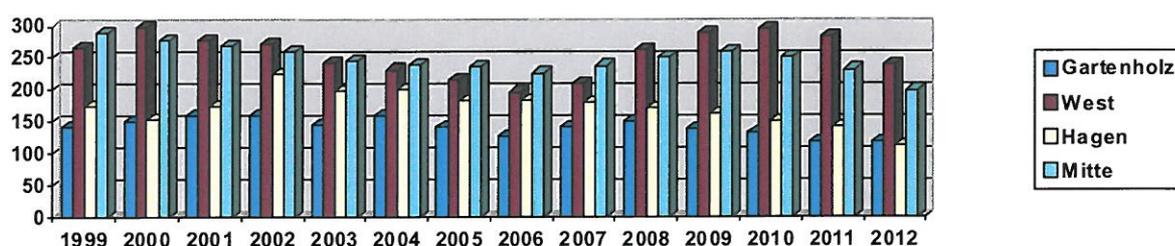
Gemäß den Vereinbarungen zwischen den Tagespflegepersonen und der Stadt Ahrensburg sind vertraglich insgesamt „nur“ **117 Plätze** für Ahrensburger Kinder vorhanden. Tatsächlich belegt sind laut Abfrage bei den Tagespflegepersonen **128** Ahrensburger Kinder in Betreuung. Weitere 19 Kinder werden aus fremden Kommunen betreut.

Die Quoten sind auf die heutigen, tatsächlichen Angaben (s. oben Gesamt) errechnet.

II.2) Kinderzahlen und Versorgungsquoten

Die Gesamtanzahl der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und nach Stadtteilen getrennt:

01.08.bis 31.12.	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 Bis 13.2
Gartenholz	160	160	143	160	142	126	140	149	138	132	118	119
West	279	273	241	232	216	196	209	264	289	297	283	240
Hagen	175	224	197	201	183	183	179	171	163	151	141	113
Mitte	269	260	245	240	236	226	238	250	259	251	232	199
GESAMT	883	917	826	833	777	731	766	834	849	831	774	671



Die Gesamtversorgungsquote und nach Stadtteilen getrennt:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gartenholz	14,77	15,94	24,24	34,75	32,80	32,80 bei geschätzten 125 Kindern
West	26,14	24,91	25,25	25,44	25,36	43,21 bei geschätzten 280 Kindern
Hagen	19,88	20,86	24,5	33,33	33,10	33,10 bei geschätzten 145 Kindern
Mitte	13,60	11,20	19,52	21,98	20,82	20,82 bei geschätzten 245 Kindern
GESAMTQUOTE	19,06	18,49	23,23	27,26	26,54	32,83 bei geschätzten 795 Kindern

Für 2008 und 2009 sind die tatsächlich vorhandenen Kinder Grundlage für die Berechnung der Versorgungsquoten gewesen (5. Fortschreibung).

Für 2011 ist der tatsächliche Stand dargestellt und berechnet.

Für 2012 und 2013 ist die Quote auf den jetzigen Betreuungsplätzen in Einrichtungen und Tagespflege zu der geschätzten Kinderzahl errechnet.

Die Verwaltung hat den Durchschnitt der Kinderzahlen ermittelt und diese als Grundlage für die Errechnung der Versorgungsquoten genommen.

Man kann bei der geschätzten Kinderzahl von 795 und der unveränderten Anzahl der Betreuungsplätze gegenwärtig von einer Versorgungsquote von ca. 26 % ausgehen.

Mit Fertigstellung der neuen Einrichtung in der Adolfstraße 52 in Trägerschaft der Vereinigung Kitas Nord gGmbH wird bei der geschätzten Kinderanzahl und 128 Plätzen in Tagespflege eine Quote von fast 33 % erreicht.

II.3) Warteliste/Bedarf:

Warteliste/Wunschaufnahme	31.07.2012	31.12.2012	Insgesamt
Ganztags	85	119	136
Dreiviertel	16	21	21
Gesamt			157
Freie Plätze zum Sommer	19		138 verbleiben

Differenzbezuschussung erhalten 64 Kinder. Davon möchten 12 auf der Warteliste für einen Krippenplatz verbleiben.

Nach Auslauf des Elterngeldes möchten bzw. müssen die meisten Eltern aus wirtschaftlichen Gründen wieder in das Berufsleben einsteigen. Dies ist auch oft eine Forderung der Arbeitgeber.

Das Jobcenter Stormarn hält im Arbeitsmarktprogramm 2012 das kreisweite Betreuungsangebot für unter dreijährige Kinder für entwicklungsbedürftig. Es gibt eine Verfügbarkeit von knapp 30 %, wobei bei der Bedarfsplanung zumindest in den städtischen Bereichen von einer Nachfrage zwischen 55 und 60 % ausgegangen wird. Obwohl die Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Kindererziehung selber ausüben dürfen, möchte das Jobcenter durch entsprechende Qualifizierungsangebote motivieren, sich vorzeitig um den beruflichen Wiedereinstieg zu bemühen.

Durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG -) wird ab dem 01.08.2013 der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr gelten.

Die Bundesregierung ging davon aus, dass bis zum Jahr 2013 ein Ausbau der Versorgungsquote von 35 % (0 bis 3-Jährige) als ausreichend angesehen wird. 70 % der Plätze sollen in Einrichtungen und 30 % durch die Tagespflege geschaffen werden.

Die Tagespflege deckt zurzeit einen Anteil von 128 Plätzen zu 83 Plätzen in Einrichtungen ab. Das ist ein Anteil von 60 % zu 40 %. Für das Jahr 2013 sind es dann 49 % in Tagespflege und 51 % in Einrichtungen.

Im Hinblick auf die Warteliste und die Bedarfsabschätzung im Arbeitsmarktprogramm ist eine Versorgungsquote von 35 % jedenfalls zu gering. Zudem besteht der Rechtsanspruch unabhängig von einem Bedarf.

Der Rechtsanspruch ab 2013 bedeutet, dass für jedes Kind ab dem **ersten** Geburtstag ein Platz zur Verfügung zu stellen ist (wie bei dem Rechtsanspruch ab dem dritten Lebensjahr).

Nimmt man den Durchschnitt der Geburten 265 pro Jahr, multipliziert mit 2 Jahrgängen, ergibt es eine Anzahl von **530** Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren. Die von der Bundesregierung geschätzte Versorgungsquote von 35 % von den 0 bis 3 jährigen Kindern liegt bei 279 Betreuungsplätzen. Dies ergibt eine Differenz von **251** Plätzen. Eine 100 % Versorgung für den Krippenbereich ab dem ersten Lebensjahr entspricht nicht der örtlichen Bedarfs- und Nachfragesituation.

Gemäß Auskunft des Kreises Stormarn geht dieser davon aus, dass sich der Krippenbedarf in Städten bei 60 bis 70 % der ein bis unter dreijährigen Kinder widerspiegeln wird. Dies wären 318 bis 371 Plätze bei 530 Kindern.

Der Kreis Stormarn empfiehlt als alternative Planung des Bedarfs den 12. Kinder- und Jugendbericht des Landes Sachsen –Anhalt heranzuziehen. Dort können Eltern selbst entscheiden, was ihr Bedarf ist. Es zeigt sich, dass auch bei einem rechtlich gesicherten Platz nur von einem geringen Teil (etwa 5 %) der Kinder im Alter unter einem Jahr in Anspruch genommen wird. Bei den 1 bis unter 2 Jährigen beläuft sich die Quote auf 47 % und mit 80 % bei den 2 bis unter 3 jährigen.

Dies wären für Ahrensburg insgesamt 350 Plätze (13,125 und 212 Plätze).

Nach beiden vom Kreis empfohlenen Bedarfsschätzungen sind ca. 350 Plätze im Krippenbereich anzustreben.

Die finanzielle Beteiligung durch den Bund und das Land Schleswig-Holstein an den Investitionskosten der Krippenbetreuung ist für den Kreis Stormarn ausgeschöpft. Durch das „Windhundverfahren“ erfolgte keine Aufteilung nach der Anzahl der Kinder.

Sollten Länder bzw. Kreise die ausgeschüttelten Mittel nicht ausschöpfen, werden diese vermutlich neu verteilt. Weiterhin gilt hier das Windhundverfahren. Es müssen genehmigungsfähige Anträge beim Kreis vorliegen.

Die Stadt Ahrensburg hat hier keine Vorgaben, d.h. es gibt keine genehmigungsfähigen Unterlagen (z.B. auch nicht für das Baugebiet Erlenhof).

Investitionsförderung haben folgende Einrichtungen erhalten bzw. wurden bereits beschieden:

Einrichtung	Betrag in €	Jahr
Umbau, Kath. KiTa, Adolfstr. 1	10.933,33	2010
Umbau, Kita Gartenholz	130.000,00	2010/2011
Umbau, Kita Königskinder	39.071,75	2010
Anbau, Kita Pionierweg	260.000,00	2011/2012
Neubau Kita Adolfstr. 52	950.000,00	2012/2013

Die Betreuung durch Tagespflegepersonen ist mit 128 Plätzen wesentliches Standbein der Krippenbetreuung.

Deshalb ist es auch sehr sinnvoll die Rentenbezuschussung für die Tagespflegepersonen weiter zu gewähren und auch die Zusammenarbeit mit der VHS Ahrensburg, die mit dem Verein die Qualifizierungskurse für die Tagespflegepersonen anbietet, fortzuführen. Der jetzige Qualifizierungskurs endet im Mai 2012 und der nächste im Herbst 2012. An diesem nehmen 1 bzw. 3 Ahrensburger teil.

Auch die Differenzbezuschussung dient der besseren Bedarfsdeckung. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden und bereits aufgrund des Bedarfes eine Tagespflegestelle haben, können ohne finanzielle Verluste dort weiter betreut werden, sofern die Tagespflegeperson das Betreuungsverhältnis auch fortsetzt.

Damit sind 261 Plätze/ Versorgungsquote 33% nachgewiesen.

Aus den oben dargelegten Gründen sollte ein Angebot von mindestens **45 % = 357 Plätzen** für Kinder im Alter von 0 bis drei Jahren angestrebt werden. Nach der Realisierung des Neubaues Adolfstr. mit 50 neuen Plätzen fehlen noch ca. **96 Plätze** für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren.

III. Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten/Elementar):

III.1) Warteliste (Stand 01.02.2012)

Kindertagesstätte	Halbtags- plätze		Dreiviertel- plätze		Ganztags- plätze	
	WL	Frei	WL	Frei	WL	Frei
Gartenholz	5	8	10	8	12	11
Willhöft	15	8				
Gesamter Stadtteil Gartenholz	20	16	10	8	12	11
Kleine Nordlichter	5	0	10	14	5	0
Kath. Kirche, Adolfstraße	5	3	3	3		
Waldkindergarten			5	5		
Reesenbüttel	11	7				
Sonnenhof			9	8		
Kletterfritzen			4	8	4	3
Gesamter Stadtteil West	21	10	31	38	9	3
Pionierweg	4	3	4	4	5	5
Hagen			14	13	6	4
Waldorfkindergarten (nur Ahrensburger)	22	16	6	13		
Zauberredder			9	6	4	2
NaturkiTa	9	12				
Gesamter Stadtteil Hagen	35	31	33	36	15	11
Schäferweg	4	0	7	9	19	23
Schulstraße	7	5	8	0	4	5
Kinderhaus	1	10				
Regenbogenhaus			19	4	8	5
KiTa Aalfang	8	3				
Gesamter Stadtteil Mitte	20	18	34	13	31	33
Summe	96	75	108	95	67	58
abzüglich Doppelmeldungen	9		27		20	
abzüglich Krippenwechsler				8		11
Insgesamt (215 Anmeldungen und 209 freie Plätze)	87	75	81	87	47	47

Die Anzahl der Kinder auf der Warteliste muss im Regenbogenhaus um 23 verringert werden, da diese Kinder auch auf anderen Wartelisten stehen. Im Waldorfkindergarten sind es (10), im Zauberredder (12), bei Frau Willhöft (9) und im Sonnenhof (2) Doppelmeldungen bzw. auswärtige Kinder. Kannkinder sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Das ergibt eine Gesamtwarteliste (ohne Unterteilung der Betreuungszeiten) von 215 Anmeldungen. Freie Plätze stehen insgesamt 209 zur Verfügung. Das bedeutet, dass fast alle zurzeit versorgt werden könnten. Es wird nicht immer die Wunscheinrichtung sein können. Manche Familien ziehen dann ggf. eine kindergartenähnliche Gruppe vor, sodass sich die Warteliste weiter verringern wird. Die Kinder, die nach dem August das dritte Lebensjahr vollenden, könnten dann einen Platz erhalten. Die Gesamtwarteliste aller Kindergartenkinder erhöht sich mit heutigem Stand auf 271 (31.12.2009 geboren oder Aufnahmewunsch bis zum 31.12.2012).

III.2) Kindergartenplätze:

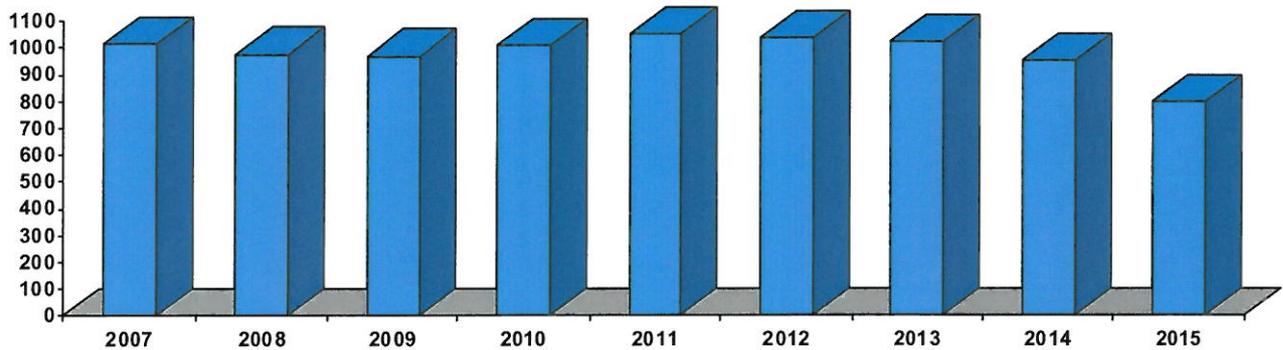
01.08.	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gartenholz	109	115	115	115	95	95	95	95	95	95	95	95
Willhöft	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Gartenholz gesamt	141	147	147	147	127							
Wulfsdorfer Weg	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80
Adolfstraße (kath. Kirche)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
Waldkindergarten	20	20	20	20	20	20	20	20	18	18	18	18
Sonnenhof			30	35	35	35	35	35	35	35	35	35
Reesenbüttel		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Kletterfritzen									40	60	60	60
West gesamt	140	160	190	195	195	195	195	195	233	253	253	253
Pionierweg	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
Am Hagen	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Waldorf	40	40	40	40	40	40	40	40	52	52	52	52
Zauberredder	95	95	95	65	55	55	55	55	45	45	45	45
NaturkiTa			18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
Hagen gesamt	245	245	263	233	223	223	223	223	225	225	225	225
Schäferweg	160	160	160	160	120	120	120	120	120	120	120	120
Schulstraße	40	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Kinderhaus	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Regenbogenhaus	50	50	50	50	50	50	50	50	50	53	53	53
KiTa Aalfang									20	20	20	20
Musikstunde	Betreuung wird zum 30.06.2012 eingestellt.									10	10	
Mitte gesamt	270	290	290	290	250	250	250	250	280	283	273	273
Insgesamt	796	842	890	865	795	795	795	795	865	888	878	878

III.3) Aufteilung der Plätze nach Betreuungszeiten:

Stand August 2012	Halbtags	Dreiviertel	Ganztags	Gruppenanzahl
Gartenholz	20	35	40	5
Willhöft	16	16		2
Gartenholz gesamt	36	51	40	7
Wulfsdorfer Weg	20	40	20	4
Adolfstraße 1 a (kath. Kirche)	20	20		2
Waldkindergarten		18		1
Sonnenhof		35		2
Reesenbüttel	20			1
Kletterfritzen		20	40	3
West gesamt	60	133	60	13
Pionierweg	14	18	18	3
Am Hagen		40	20	3
Waldorf	32	20		3
Zauberredder		30	15	3
NaturkiTa		18		1
Hagen gesamt	46	126	53	13
Schäferweg	20	20	80	6
Schulstraße	20	20	20	3
Kinderhaus	20			1
Regenbogenhaus		38	15	3
KiTa Aalfang	20			1
Mitte gesamt	80	78	115	14
Insgesamt	222	388	268	47

III.4) Kinderzahlen von 3 bis 6,5 Jahren:

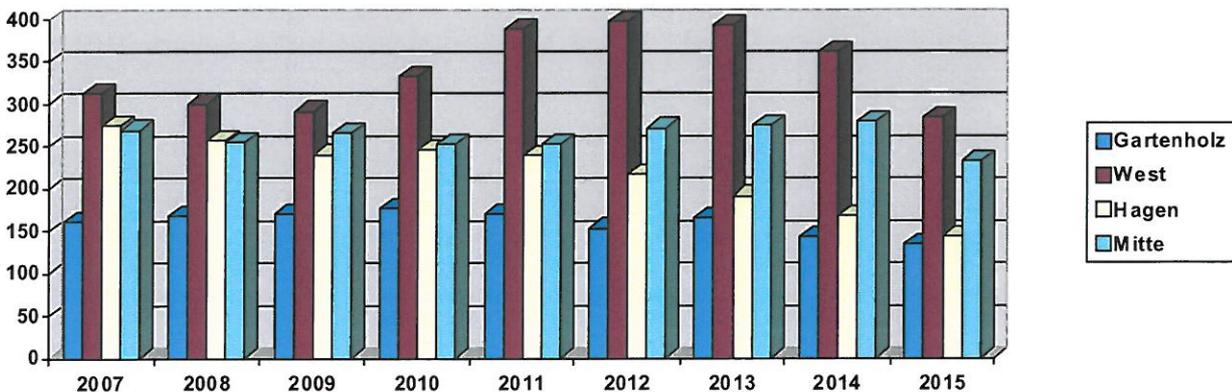
z.B.: 01.01.01 bis 31.07.04. (Stand 02.02.10)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 <i>Bis 02.02.12</i>
Gesamt	1017	978	968	1008	1050	1037	1023	953	795



Mit der Umstellung auf 3,5 Jahrgänge, ist das Jahr 2011 mit 1050 Kindern der Höchststand. Dies zeigte sich auch durch den vermehrten Zuzug in Ahrensburg und der Schaffung von Betreuungsplätzen. Es kann zukünftig mit ca. 1000 Kindern dieser Jahrgänge gerechnet werden.

und nach Stadtteilen getrennt:

01.01.-31.07	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gartenholz	161	167	171	176	171	153	166	144	135
West	312	300	291	333	388	396	392	362	284
Hagen	275	257	240	246	239	217	191	168	144
Mitte	269	254	266	253	252	271	274	279	232



Der Stadtteil West hat den meisten Anstieg durch das Baugebiet Buchenweg erfahren. Dieser wird sich im Durchschnitt bei 350 Kindern einpendeln. Der Stadtteil Gartenholz hat sehr geringe Schwankungen in den Zahlen. Der Stadtteil Hagen hatte 2003 (Baugebiet Ahrensburger Redder) die Höchstmarke erreicht und geht kontinuierlich nach unten. Der Stadtteil Mitte liegt im Durchschnitt bei ca. 270 Kindern.

III.5) Gesamtversorgungsquote und nach Stadtteilen getrennt:

Setzt man die Anzahl der Plätze (795 im Jahr 2007) zu der Anzahl der Kinder (1017 im Jahr 2007) in Relation, ergibt sich die **Versorgungsquote bei 3,5 Jahrgängen in Prozent:**

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
78,17	81,29	82,13	85,81	84,57	84,67	85,83	92,13

Versorgungsquote nach Stadtteilen getrennt:

%	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gartenholz	78,88	76,05	74,27	72,16	74,27	83,01	76,51	88,19
West	62,50	65,00	67,01	69,97	65,21	63,89	64,54	69,89
Hagen	81,09	86,77	92,92	91,46	94,14	103,69	117,8	133,93
Mitte	92,94	98,43	104,17	113,82	112,3	100,74	99,64	97,85

Im gesamten Stadtgebiet kann von einer guten Versorgung gesprochen werden, zumal noch diverse kindergartenähnliche Einrichtungen bestehen und genutzt werden.

Es liegt ein leichter Rückgang der Kinderzahlen von 3 bis 6,5 Jahren vor.

Im bisherigen Bedarfsplan wurden die Quoten auf drei Jahrgänge berechnet. Die Erfahrung zeigt, dass dies nicht mehr der Realität entspricht. Die Kinder verbleiben meist vier Jahre in den Einrichtungen. Vor allem, wenn sie bereits als Krippenkind betreut wurden.

Der Kreis Stormarn rät, bei der Bedarfsermittlung von 90 % bei vier Jahrgängen auszugehen. Einige Kommunen halten sich bereits daran.

Unabhängig von der örtlichen Versorgungsquote 85 %, wobei die kindergartenähnlichen Einrichtungen nicht berücksichtigt sind, ist mit diesen Einrichtungen und Gewährung von Zuschüssen nach der Richtlinie über die Differenzbezuschung das bestehende Angebot ausreichend. Die Versorgungsquote mit den kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt 96,62 %.

Dies trifft allerdings nur soweit zu, sofern keine neuen Wohneinheiten geschaffen werden. Die KiTa Kletterfritzen sind deshalb eröffnet wurden, weil die Zuzüge gegenüber den Wegzügen mit deutlichen 38 Kindern überwiegt. Die Vergangenheit zeigte hier ein fast vollständig ausgeglichenes Verhältnis.

Die Zu- und Wegzüge der letzten Kindergartenjahre sahen wie folgt aus (Meldung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein):

	Krippe			Elementar			Hort		
	Zuzug	Wegzug	Differenz	Zuzug	Wegzug	Differenz	Zuzug	Wegzug	Differenz
2006	78	54	14	82	76	6	50	66	-16
2007	87	39	48	95	59	36	82	55	27
2008	87	61	26	88	61	27	61	34	27
2009	72	72	0	79	63	16	65	50	15
2010	86	54	32	94	56	38	55	41	14
2011	Ergebnisse liegen noch nicht vor								

III.6) Kinderzahlen und Quoten für vier Jahrgänge:

Auf der Sitzung am 01.07.2010 mit Mitarbeitern der kreisangehörigen Gemeinden/Städten und dem Kreis Stormarn wurde folgendes festgehalten:

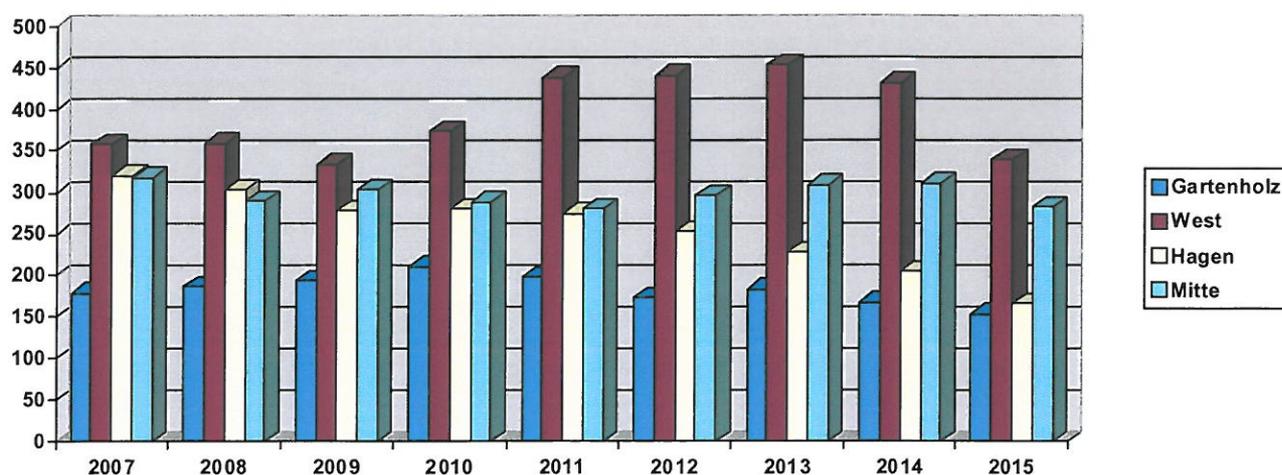
Die bisherige Berechnung mit drei Jahrgängen für die Bedarfsplanung ist nicht mehr ausreichend, da weitere Kinder im laufenden Kindergartenjahr ausgenommen werden müssen.

Die Teilnehmer der anwesenden kreisangehörigen Gemeinden rechnen mit 3,0 Jahrgängen, 3,5 Jahrgängen oder mit 90 % von 4 Jahrgängen um die Versorgungsquoten darzustellen.

Der Wunsch des Kreises Stormarn, mit gleicher Datengrundlage die Versorgungsquoten zu ermitteln und damit zu gleichen Aussagen im Bedarfsplan zu kommen, wird unterschiedlich aufgenommen. Die anwesenden kommunalen Vertreter konnten sich in der Diskussion auf den kleinsten, gemeinsamen Nenner von 3,5 Jahrgängen hinsichtlich der Umstellung der Datenlage einigen.

Nachfolgend sind die Zahlen von 4 Jahrgängen dargestellt.

01.07.bis 30.06.	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gartenholz	179	187	194	210	198	173	183	167	153
West	358	359	334	373	439	440	453	431	339
Hagen	320	303	278	280	275	253	228	205	166
Mitte	317	289	303	288	280	296	308	311	282
GESAMT	1174	1138	1109	1151	1192	1162	1172	1114	940



Versorgungsquoten:

Setzt man die Anzahl der Plätze (795 im Jahr 2007) zu der Anzahl der Kinder (1174 im Jahr 2007) in Relation, ergibt sich die prozentuale **Versorgungsquote bei 4 Jahrgängen:**

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
67,72	69,86	71,69	75,15	74,5	75,56	74,91	78,82

Nach Stadtteilen getrennt, ergeben sich folgende Quoten:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gartenholz	70,95	67,91	65,46	60,48	64,14	73,41	69,40	76,05
West	54,47	54,32	58,38	62,47	57,63	57,50	55,85	58,70
Hagen	69,69	73,60	80,22	80,36	81,82	88,93	98,68	109,76
Mitte	78,86	86,51	82,51	97,22	101,07	92,23	88,64	87,78

Die Schulen teilten mit, dass im Durchschnitt ca. 30 Kannkinder vorzeitig eingeschult werden. Die Rückstellungen sind dagegen zu vernachlässigen.

Der Rechtsanspruch kann nur zu jedem Zeitpunkt erfüllt werden, wenn im Laufe des Kindergartenjahres freie Plätze vorhanden sind.

Würde man zahlenmäßig den Rechtsanspruch erfüllen wollen, würde dies bedeuten, dass über ein Kindergartenjahr vermutlich mehrere Monate Leerstände finanziert werden würden.

Es gibt Familien, die ihr Kind trotz Rechtsanspruch z.B. in der Spielgruppe betreuen lassen oder aber darauf warten, dass in ihrer Wunscheinrichtung ein Platz frei wird.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass es bei weiteren Neubauten von Krippenplätzen erforderlich ist, auch Elementargruppen oder altersgemischte Gruppen einzuplanen. Ein Krippenkind wird übergangslos ein Elementarkind. Das heißt es bleibt ständig in einer Einrichtung.

Mit den kindergartenähnlichen Einrichtungen erreicht Ahrensburg bei vier Jahrgängen eine Versorgungsquote von 86,23 %.

III.7) Spielgruppen/kindergartenähnliche Einrichtungen

Bei den Spielgruppen ist oftmals eine Staffelung der Betreuungstage pro Woche vorgesehen, damit eine Heranführung an die 5 Tageweche schrittweise vollzogen werden kann. Einige Eltern lassen ihre Kinder in Spielgruppen betreuen.

Träger	Anzahl der Plätze (Gruppen)	Belegte Plätze	Freie Plätze zum 01.08. 2012	Warte - liste	Tage pro Woche/ Stunden	Alter der Kinder	Monats - beitrug
AWO, „Flohkiste“ Manhagener Allee 17	12 (1)	12	0		3 Tage a 3 Stunden	2,5 – 3 Jahre	90,00 €
	12 (1)	12	0		2 Tage a 2 Stunden	2,5 – 3 Jahre	60,00 €
Ev.-luth. Kinder- spielstunden, Hagener Allee 116	20 (1)	20	3	0	3 Tage a 5 Stunden	3 – 6 Jahre	80,00 €
	20 (1)	20	1	0	5 Tage a 5 Stunden	3 – 6 Jahre	123,00 €
Jokids, Rudolf- Kinau-Straße 13/15	12 (1)	7	5	0	4 Tage a 3,5 Stunden	3 Jahre	98,00 €
Mo. bis Do. 09.00 bis 12.30 Uhr	15(1)	10	5	0	4 Tage a 3,5 Stunden	3 bis 4 Jahre	98,00 €
	15 (1)	16	0	3	4 Tage a 3,5 Stunden	5 bis 6 Jahre	98,00 €
08.00 bis 09.00 Uhr	Frühdienst	8	7	0	4 Tage a 1 Stunde	3 bis 6 Jahre	28,00 €
„Pustebume“, Frau Suchopar, Schillerallee 2	18 (1)	16	0	0	4 Tage a 4 Stunden	3 –6 Jahre	194,00 €
Gesamtplätze	124	113	16	3			

Es gibt somit 16 freie Plätze in den kindergartenähnlichen Einrichtungen bzw. Spielgruppen.

In diesen Einrichtungen zeigt sich ein deutlicher Rückgang. Die Träger wollen Veränderungen vornehmen. Ggf. soll auch eine Betreuung unter 3 Jahren erfolgen. Näheres bleibt abzuwarten. Die Verwaltung wird über Veränderungen berichten.

IV. Kinder, die eine Grundschule besuchen (Hort):

IV.1) Plätze und Warteliste

Einrichtung /Plätze (01.08.)	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Hort Reesenbüttel (West)	75	90	120	120	135	135	135	135	135
Kita Wulfsdorfer Weg (West)	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Hort Hagen (Hagen)	60	75	75	75	75	75	75	75	75
Hort am Aalfang (Mitte)	45	45	45	45	60	60	60	60	60
Hort am Schloss (Mitte)	75	75	75	75	75	75	75	75	75
Kita Schulstraße (Mitte)	15	15	20	20	20	20	20	20	20
Gesamt	285	315	350	350	380	380	380	380	380

Die Warteliste (mit Kann-Kindern) sieht mit Stand vom 06.01.2012 wie folgt aus:

Einrichtung	Warteliste			Freie Plätze 2012		
	MH	DV	GA	MH	DV	GA
Hort am Hagen		31	12		13	
Hort am Aalfang		30			12	
Hort Reesenbüttel (inkl. Kleine Nordlichter)	22		33	14		14
Hort am Schloss (inkl. Schulstraße)	15		21	7		12
Gesamtzahl		164			72	
Bereinigte Zahl		138			72	

Wie jedes Jahr wird es noch einige freie Plätze mehr geben. Allerdings können auch noch Anmeldungen folgen.

Die Anzahl der tatsächlich frei werdenden Plätze wird durch die Bedarfsabfrage noch erfolgen bzw. sind bereits enthalten.

Zudem sind auf den Wartelisten 27 Kann-Kinder enthalten und auch 12 Kinder, die auf mehreren Wartelisten stehen. Die bereinigte Zahl enthält die Hälfte der Kann-Kinder und die abgezogenen Doppelmelder.

Die Tagespflege deckt hier nur einen sehr geringen Teil ab.

IV.2) Kinderzahlen und Versorgungsquoten:

Gesamt	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl Kinder 6-10	1349	1358	1338	1300	1222	1177	1126	1133	1146	1138	1141	1094
Anzahl Kinder 10-14	1197	1231	1256	1322	1426	1407	1367	1320	1225	1164	1126	1133
Hortplätze	315	350	350	380	380	380	380	380	380	380	380	380
Prozent	23,35	25,77	26,16	29,23	31,10	32,29	33,75	33,54	33,16	33,39	33,3	34,73

Die festgelegte und beschlossene Quote für den Hortbereich liegt bei 25 %. Diese ist deutlich erreicht, aber nicht ausreichend.

Es ist ein Rückgang der Kinder im Alter von 6 – 10 Jahren zu verzeichnen. Durch den Anstieg der Erwerbstätigkeit und durch den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz (jedes Krippenkind wird ein Elementar- und auch ein Hortkind) wird eine Reduzierung von Hortplätzen nicht möglich sein. Das Betreuungsangebot für die nachschulische Betreuung muss ausgebaut werden.

Für die Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren gibt es in Ahrensburg keine Hortbetreuung. Es gibt zwei offene Ganztagschulen in Ahrensburg (SLG und die Heimgartenschule). Dieses offene Angebot nutzen 318 Kinder an der SLG und 387 Kinder an der Heimgartenschule.

Zukünftig werden 50 % der Schülerschaft an den jeweiligen Grundschulen eine Hortbetreuung benötigen. Es wird davon ausgegangen, der Betreuungsbedarf geringer ist, als vom Arbeitsmarktprogramm für unter dreijährige geschätzt (55 – 60%), aber mit der derzeitigen Warteliste nicht gedeckt ist.

Grundschule	Schülergesamtzahl	50 %	Gruppenanzahl	Jetzige Gruppenanzahl	Jetzige in %
Am Schloss	310	155 Kinder	10	6	29 %
Am Reesenbüttel	385	192	13	9	35 %
Am Hagen	245	122	8	5	30 %
Am Aalfang	230	115	8	4	26 %

Im Schulentwicklungsplan der Stadt Ahrensburg für die Jahre 2011 bis 2015 wurde der langfristige Bedarf geringer prognostiziert. Dieser lag im Durchschnitt bei 43 %. Mit der jetzigen Warteliste liegt der Bedarf bereits bei 46 %.

Der zukünftige Bedarf wird nach den Schulstandorten unterschiedlich bleiben, aber im Durchschnitt jedenfalls 50 % erreichen.

Neubauten für eine alleinige Hortbetreuung sind nicht wirtschaftlich, da nach der Schulzeit die Räumlichkeiten frei sind.

Es kann nur in Doppelnutzung der Räumlichkeiten eine Ausweitung der Hortbetreuung/nachschulische Betreuung erfolgen.

Allerdings ist dabei nicht zu vernachlässigen, dass eine vernünftige Esssituation an allen Schulen geschaffen werden muss (Ausnahme Grundschule am Schloss). Die Cafeteria wurde fertig gestellt.

V. Maßnahmen:

Stadtteil Gartenholz:

- 1.) Kommt das Baugebiet **Erlenhof** zur Umsetzung, ist dort ein sechsgruppiger Neubau (eine Elementargruppe, eine Krippengruppe und vier altersgemischte Gruppen) dringend vor Erstbezug erforderlich.

Stadtteil West:

- 1.) Fertigstellung des Neubaus in der Adolfstraße 52 (Kita Stadtzwerge) zum Frühjahr 2013.
- 2.) Die bisherigen Räumlichkeiten der KiTa Kletterfritzen sind nach Auszug (Sommer 2013) in eine bedarfsgerechten Kinderbetreuung umzuwandeln (altersgemischte Gruppe Elementar/Hort; altersgemischte Gruppe Krippe/Elementar; Großtagespflegestelle etc.).
- 3.) Langfristiger Umbau/Neubau der Fritz-Reuter-Schule zu einer Kindertagesstätte/Krippe.

Gesamtes Stadtgebiet:

- 1.) Es muss weiterhin eine kontinuierliche bedarfsgerechte Anpassung der Plätze in allen Betreuungsbereichen erfolgen.
- 2.) Unterstützung (z.B. Mietzahlungen) zur Schaffung von neuen Großtagespflegestellen (2 Tagesmütter mit jeweils höchstens 5 Kindern zeitgleich) zum Beispiel in geeigneten Wohnräumen.
- 3.) Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten für Großtagespflegestellen in Anstellung bei einem Träger.
- 4.) Erarbeitung von Konzepten für eine bedarfsgerechte standortbezogene nachschulische Betreuung (Horte).
- 5.) Umsetzung des Konzeptes für die Grundschulen Schloss und Reesenbüttel aus dem Schulentwicklungsplan für die Jahre 2011 bis 2015.
- 6.) Im Gewerbegebiet (Beimoor-Süd) ist eine Kindertagesstätte mittelfristig zu planen ggf. unter Beteiligung von Gewerbebetrieben.